

**R**  
**H**

**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.



**Landtag von Niederösterreich**

**Landtagsdirektion**

**Eing.: 13.09.2024**

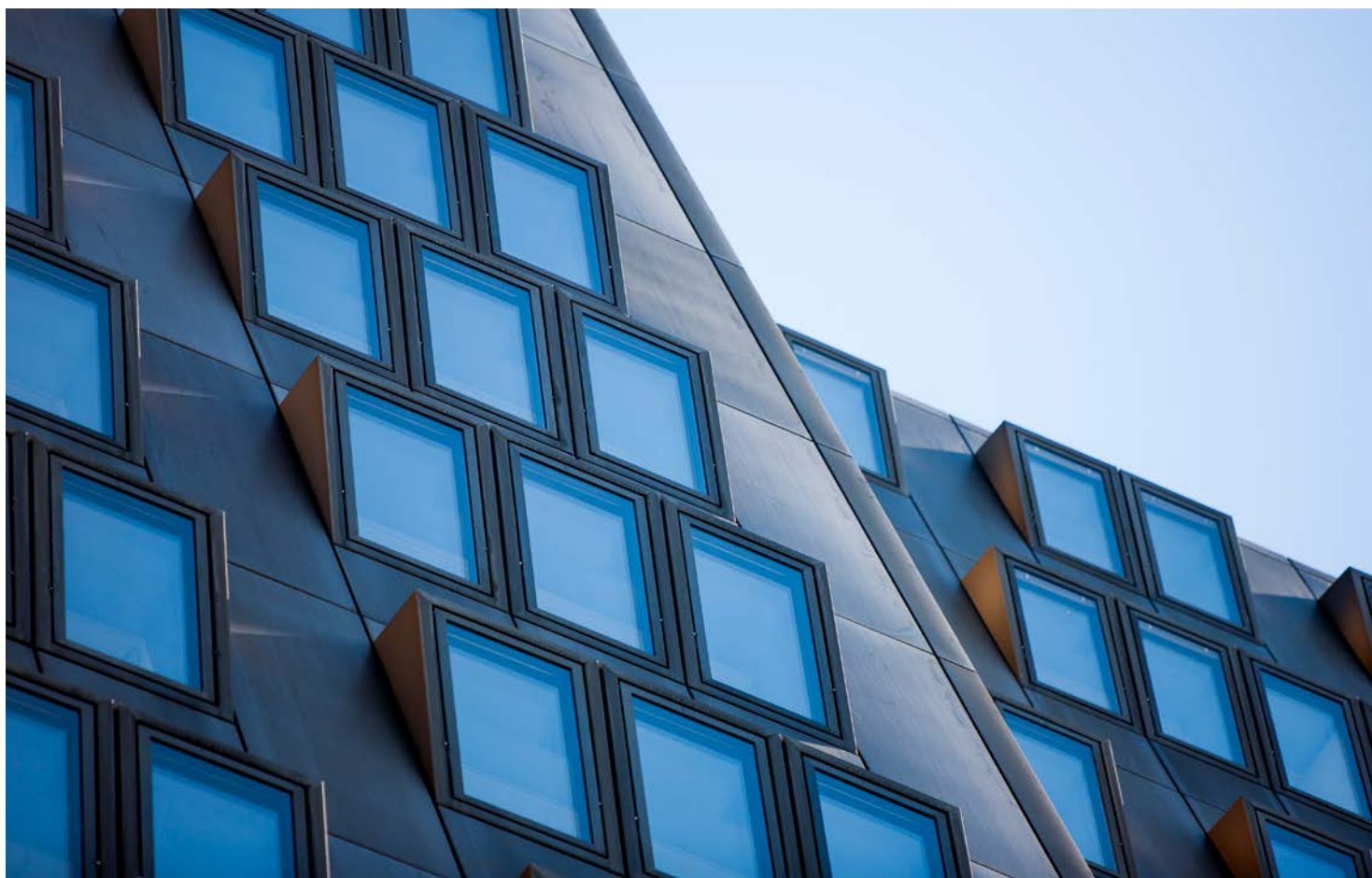
**Ltg.-524/XX-2024**

## **NÖ.Regional.GmbH; Follow-up-Überprüfung**

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2024/5

### **Bericht des Rechnungshofes**

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der RH erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im September 2024

### AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover, S. 4: Rechnungshof/Achim Bieniek

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
Prüfungsziel	5
Kurzfassung	6
Empfehlungen	9
Zahlen und Fakten zur Prüfung	11
Prüfungsablauf und –gegenstand	13
Gründung	13
Wirtschaftsprüfer	14
Leistungen	15
Organe	17
Generalversammlung	17
Aufsichtsrat	18
Beratender Beirat	18
Geschäftsführung	19
Geschäftsführerverträge	23
Personalüberlassung	24
Internes Kontrollsystem und Compliance	25
Risikoanalyse	25
Regelungen zum Internen Kontrollsystem	26
Compliance-Management-System	28
Schlussempfehlungen	30
Anhang	34
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger	34

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen  
aus dem Vorbericht \_\_\_\_\_ 6

## Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
Mio.	Million
NÖ	Niederösterreich, niederösterreichisch
rd.	rund
RGBI.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
z.B.	zum Beispiel

Der RH stellte im Rahmen einer Follow-up-Überprüfung zur NÖ.Regional.GmbH fest, dass das Land Niederösterreich und die NÖ.Regional.GmbH die im Jahr 2021 abgegebenen Empfehlungen überwiegend umgesetzt hatten. Zusammenfassend hielt er fest:

#### LEISTUNGEN

Mit Gesellschaftsvertrag vom 30. Oktober 2023 wurde die NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN gegründet, die NÖ.Regional.GmbH und die Niederösterreichische Energie- und Umweltagentur GmbH waren zu je 50 % an ihr beteiligt. Die neue Gesellschaft zielte darauf ab, die Angebote und Initiativen der beiden Muttergesellschaften für die Gemeinden zu bündeln. In der Folge wurden fünf der sieben Geschäftsfelder der NÖ.Regional.GmbH der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN zugeordnet. Für die NÖ.Regional.GmbH waren nunmehr zwei und nicht mehr fünf Mitglieder der Niederösterreichischen Landesregierung zuständig.

#### ORGANE

Die NÖ.Regional.GmbH legte die fachlichen Schwerpunkte der öffentlich ausgeschriebenen Geschäftsführung vor der Ausschreibung fest. Die Generalversammlung bestellte den Geschäftsführer der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN mit 1. April 2024 auch zum Geschäftsführer der NÖ.Regional.GmbH. Das Land Niederösterreich gab an, die Anforderungsprofile geprüft zu haben. Eine entsprechende Dokumentation erstellte das Land Niederösterreich jedoch erst auf nochmalige Nachfrage des RH nach Ende der Gebarungsüberprüfung.

#### PERSONAL

Zur Zeit des Vorberichts hatte die NÖ.Regional.GmbH dem Land Niederösterreich Personal überlassen. Die so geschaffenen „grauen“ Planstellen waren nicht in dem vom Landtag genehmigten Dienstpostenplan enthalten. Ende 2023 gab es keine grauen Planstellen in der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung mehr.

## WIRKUNGSBEREICH

- Land Niederösterreich

## NÖ.Regional.GmbH; Follow-up-Überprüfung

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Jänner bis März 2024 das Land Niederösterreich und die NÖ.Regional.GmbH, um den Stand der Umsetzung von Empfehlungen aus seinem Vorbericht „NÖ.Regional.GmbH“ (Reihe Niederösterreich 2021/8) zu beurteilen.

## Kurzfassung

Das Land Niederösterreich setzte von vier überprüften Empfehlungen des Vorberichts drei um und eine teilweise um. Die NÖ.Regional.GmbH setzte von 14 überprüften Empfehlungen zehn um und zwei teilweise um. Für zwei Empfehlungen gab es keinen Anwendungsfall: (TZ 16)

Abbildung 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen aus dem Vorbericht

- umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- kein Anwendungsfall

### NÖ.Regional.GmbH

- Veröffentlichung der Namen der Geschäftsführung sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitwirkten
- Ausgestaltung der Geschäftsführerverträge im Einklang mit den Standards der Bundes-Vertragsschablonenverordnung
- Evaluierung der Notwendigkeit des beratenden Beirats sowie Einhaltung der für Beiratssitzungen festgelegten Maximalabstände
- Aufnahme von Vertretungsregelungen der Geschäftsführung in der Geschäftsordnung
- Skizzierung der Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche bei der Bestellung mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung bereits vor einer Ausschreibung
- Erstellung schriftlicher Risikoanalysen und Implementierung eines Risikomanagementsystems
- Abhaltung und Dokumentation regelmäßiger Schulungen im Bereich Compliance
- und weitere mehr

### Land Niederösterreich

- Überprüfung und Dokumentation der festgelegten Anforderungsprofile bei der Bestellung der Geschäftsführung
- Evaluierung der mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundenen Einsparungsziele
- Evaluierung der NÖ.Regional.GmbH hinsichtlich potenzieller Straffungen der angebotenen Leistungen
- Vermeidung einer Erhöhung des Personalstands durch Überlassungsverträge



## Gründung

Ein Unternehmensberater führte die vom RH empfohlene Evaluierung der mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundenen Einsparungsziele durch. Diese ergab ein gehobenes Einsparungspotenzial von jährlich rd. 1,01 Mio. EUR. (TZ 2)



## Wirtschaftsprüfer

Die Empfehlung, den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen zu wechseln, setzte die NÖ.Regional.GmbH um, indem sie für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 einen neuen Wirtschaftsprüfer bestellte. Für das Jahr 2022 bestellte sie diesen wieder. [\(TZ 3\)](#)

## Leistungen

Wie vom RH empfohlen ließ das Land Niederösterreich die Leistungen und Angebote der NÖ.Regional.GmbH im Hinblick auf eine potenzielle Straffung von Angeboten und die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationen des Landes evaluieren. Mit Gesellschaftsvertrag vom 30. Oktober 2023 gründeten die NÖ.Regional.GmbH und die Niederösterreichische Energie- und Umweltagentur GmbH eine neue Gesellschaft, die NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN. Die Gründung der neuen Gesellschaft zielte darauf ab, die Angebote und Initiativen der beiden Muttergesellschaften für die Gemeinden zu bündeln. Von den sieben Geschäftsfeldern der NÖ.Regional.GmbH wurden fünf der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN zugeordnet: Beteiligungsprozesse, Ortskernbelebung und Digitalisierung, demografische Entwicklung, Gemeindekooperationen sowie Freiwilligenwesen. Zwei Geschäftsfelder – Mobilität und EU-Kooperationen – verantwortete weiterhin die NÖ.Regional.GmbH. Von der Niederösterreichischen Landesregierung waren nunmehr zwei Regierungsmitglieder – statt wie noch zur Zeit des Vorberichts fünf – für die NÖ.Regional.GmbH zuständig. [\(TZ 4\)](#)

## Beirat und Geschäftsführung

In Umsetzung von Empfehlungen des RH holte die NÖ.Regional.GmbH die Bestellung von Beiratsmitgliedern nach und beschloss eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat. [\(TZ 5, TZ 6\)](#)

Die NÖ.Regional.GmbH ließ auch die Notwendigkeit des beratenden Beirats evaluieren. Sie hielt in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils zwei Beiratssitzungen ab, vier Beiratssitzungen fanden jedoch – entgegen der Beiratsordnung – mehr als sechs Monate nach den vorangegangenen Beiratssitzungen statt. Die Empfehlung des RH war damit nur teilweise umgesetzt. [\(TZ 7\)](#)

Die Generalversammlung der NÖ.Regional.GmbH beschloss eine Erweiterung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, durch die Bestimmungen zu Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten in die Geschäftsordnung aufgenommen wurden. Sie nahm allerdings die ergänzten Vertretungsregelungen bei längerer Abwesenheit einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers nur zur Kenntnis, anstatt sie auch zu beschließen. [\(TZ 8\)](#)

Die NÖ.Regional.GmbH setzte zwei weitere Empfehlungen um: Sie legte die fachlichen Schwerpunkte der Geschäftsführerfunktion vor der Ausschreibung der Funktion fest und sie schrieb im Oktober 2023 die Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH öffentlich aus. Die Generalversammlung der NÖ.Regional.GmbH bestellte den Geschäftsführer der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN mit 1. April 2024 auch zum Geschäftsführer der NÖ.Regional.GmbH. Hingegen setzte das Land Niederösterreich die Empfehlung nur teilweise um, bei der Bestellung der Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH die festgelegten Anforderungsprofile im Zuge des Auswahlverfahrens zu prüfen und zu dokumentieren. Das Land Niederösterreich gab an, die Anforderungsprofile geprüft zu haben. Eine entsprechende Dokumentation erstellte das Land Niederösterreich jedoch erst auf nochmalige Nachfrage des RH nach Ende der Gebarungüberprüfung. [\(TZ 9\)](#)

### Personalüberlassung

Zur Zeit des Vorberichts hatte die NÖ.Regional.GmbH dem Land Niederösterreich Personal überlassen. Der RH hatte dazu dem Land empfohlen, im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung die Erhöhung des Personalstands durch Überlassungsverträge zu vermeiden. Das Land setzte die Empfehlung um: Zwei mit Überlassungsvertrag beschäftigte Mitarbeiterinnen übernahm es in den Landesdienst und das Dienstverhältnis zwischen der NÖ.Regional.GmbH und einer weiteren Mitarbeiterin mit Überlassungsvertrag wurde anlässlich ihrer Pensionierung einvernehmlich aufgelöst. Somit gab es Ende 2023 keine „grauen“ Planstellen in der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung. [\(TZ 11\)](#)

### Internes Kontrollsystem

Die NÖ.Regional.GmbH führte, in Entsprechung der Empfehlung des RH, für 92 ihrer 105 identifizierten internen Prozesse schriftliche Risikoanalysen durch. Diese umfassten auch relevante Risikobereiche wie Auftragsvergaben von externen Dienstleistungen, Rechnungseingang oder Mitarbeiterneueinstellungen. [\(TZ 12\)](#)

Für sämtliche der 105 identifizierten Prozesse erstellte die NÖ.Regional.GmbH auch Ablaufbeschreibungen und definierte Kontrollschritte. Darauf aufbauend identifizierte und bewertete sie die Risiken. Bei den vom RH ausgewählten Fällen (Stichprobe) wurden die vorgesehenen Kontrollschritte und die Dokumentation eingehalten. [\(TZ 13\)](#)

Die NÖ.Regional.GmbH passte ihre Vorgaben für Direktvergaben an und holte in den vom RH überprüften Vergabefällen die vorgesehene Mindestanzahl an Angeboten ein. [\(TZ 14\)](#)

## Compliance-Management-System

Im September 2021 erstellte die NÖ.Regional.GmbH erstmals eine umfassende Compliance-Richtlinie. Im Rahmen des „MitarbeiterInnentages 2021“ schulte sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur neuen Richtlinie, die an der Veranstaltung verhinderten Personen informierte sie in einer Online-Veranstaltung darüber und in den Mitarbeitergesprächen sah sie die wiederkehrende Behandlung der Compliance-Richtlinie vor. Damit setzte die NÖ.Regional.GmbH die Empfehlungen des RH zu einem zentralen Compliance-Dokument und zu Compliance-Schulungen um. (TZ 15)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### EMPFEHLUNGEN

#### Land Niederösterreich

Bei Bestellungen der Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH wäre die Einhaltung der festgelegten Anforderungsprofile im Zuge des Auswahlverfahrens zu überprüfen und zeitnah zu dokumentieren. (TZ 9)

#### NÖ.Regional.GmbH

Die Beiratssitzungen wären – wie in der Beiratsordnung festgelegt – mindestens alle sechs Monate abzuhalten. (TZ 7)

Die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorgesehenen Vertretungsregelungen bei Abwesenheit einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers wären durch die Generalversammlung zu beschließen. (TZ 8)



## Zahlen und Fakten zur Prüfung

NÖ.Regional.GmbH						
Rechtsgrundlagen	GmbH-Gesetz, RGBl. 58/1906 i.d.g.F.					
	Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.					
Gesellschafter						Anteile in %
	Land Niederösterreich					51
	Verein Regionalverband Waldviertel					6
	Verein Regionalverband Europaregion Weinviertel „Verein zur Förderung der Regionalentwicklung in der Hauptregion Weinviertel“					6
	Verein Regionalverband noe-mitte					6
	Verein Regionalverband Industrieviertel					6
	Verein Regionalverband noewest-mostviertel					6
	Verein der NÖ Dorf- und Stadterneuerung					19
	Summe					100
	2019	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2019 bis 2023
	in 1.000 EUR					in %
<b>Gebarung<sup>1</sup></b>						
Bilanzsumme	2.208	2.412	2.379	2.630	2.430	10,1
Anlagevermögen	85	145	146	126	49	-42,4
Eigenkapital	1.026	1.308	1.325	1.405	1.353	31,9
Verbindlichkeiten	275	247	205	256	874	217,8
Gesellschafterzuschüsse	1.510	1.346	1.410	1.410	1.410	-6,6
Erträge aus Bedarfszuweisungen	1.011	1.011	1.011	1.011	1.011	0
betriebliche Erträge	2.882	2.640	2.920	3.327	2.552	-11,5
Ergebnis nach Steuern	-1.201	-1.064	-1.393	-1.330	-1.912	59,2
Bilanzgewinn/-verlust	0	0	0	0	0	0
	Anzahl zum 31. Dezember					Veränderung 2019 bis 2023
						in %
<b>Personalstand</b>						
in Köpfen	74	72	72	74	67	-9,5
in Vollzeitäquivalenten	56,9	56,8	58,1	60,3	54,4	-4,4

<sup>1</sup> Zahlen für das Jahr 2023 nach der Gebarungüberprüfung aktualisiert

Quelle: NÖ.Regional.GmbH



## Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Jänner bis März 2024 beim Land Niederösterreich und bei der NÖ.Regional.GmbH die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Der in der Reihe Niederösterreich 2021/8 veröffentlichte Bericht enthielt 19 Empfehlungen und wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Von den 19 Empfehlungen überprüfte der RH die Umsetzung von 18 Empfehlungen.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2022 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen und findet sich auf der Website des RH ([www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

(3) Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Geschäftsjahre 2020 bis 2023. Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 lag zur Zeit der Follow-up-Überprüfung noch nicht vor.

(4) Der RH weist in diesem Zusammenhang auf seine geübte Vorgehensweise und standardisierte Berichtsstruktur für Follow-up-Überprüfungen hin. Diese haben das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben aus dem Nachfrageverfahren zu beurteilen sowie die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(5) Zu dem im Mai 2024 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die NÖ.Regional.GmbH im Juni 2024 und das Land Niederösterreich im August 2024 Stellung. Der RH verzichtete auf Gegenäußerungen.

## Gründung

- 2.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 2) festgestellt, dass mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH konkrete Einsparungsziele von jährlich 1 Mio. EUR nach einer rund einjährigen Übergangsphase geplant waren. Eine Evaluierung dieser Ziele durch die Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, der die Verwaltung der Anteile des Landes Niederösterreich an der NÖ.Regional.GmbH oblag, hatte jedoch nicht stattgefunden.

Der RH hatte dem Land Niederösterreich daher empfohlen, die mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundenen Einsparungsziele – insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten Weiterentwicklung der Gesellschaft und der Bestellung einer Geschäftsführerin zusätzlich zum bereits bestellten Geschäftsführer – zu evaluieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass eine Evaluierung im Zeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 durchgeführt und die Empfehlung damit umgesetzt worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass infolge des Vorberichts des RH ein Unternehmensberater die mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundenen Einsparungsziele evaluierte. Der Unternehmensberater kam zum Ergebnis, dass mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH und der gleichzeitigen Auflösung der Vorgängerorganisationen in den Jahren 2014 bis 2017 Einsparungen von rd. 1,01 Mio. EUR jährlich verbunden waren, dies durch Reduzierung der Personalkosten um rd. 980.000 EUR (vornehmlich durch Personalreduktion im Jahr 2015) und der Sachkosten um rd. 31.000 EUR (durch Auflösung nicht mehr benötigter Bürostandorte).

2.2 Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung um, indem es die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Einsparungsziele evaluieren ließ. Daraus ergab sich ein gehobenes Einsparungspotenzial von jährlich rd. 1,01 Mio. EUR.

## Wirtschaftsprüfer

3.1 (1) Der RH hatte der NÖ.Regional.GmbH in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, den Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen zu wechseln, auch wenn es sich um eine freiwillige Prüfung handelte. Dies vor dem Hintergrund, dass die NÖ.Regional.GmbH seit dem Jahr 2015 denselben Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellt hatte.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die NÖ.Regional.GmbH mitgeteilt, die Empfehlung umgesetzt und für die Jahresprüfung des Jahres 2021 einen anderen Wirtschaftsprüfer beauftragt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Jahr 2021 die Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 neu ausgeschrieben wurde. Die Generalversammlung der NÖ.Regional.GmbH beschloss am 4. Oktober 2021, den Bestbieter mit der Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2021 zu beauftragen. Für die Prüfung des Jahresabschlusses für das Jahr 2022 bestellte sie ihn am 27. September 2022 erneut.



- 3.2 Die NÖ.Regional.GmbH setzte die Empfehlung um, indem sie für die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 einen neuen Wirtschaftsprüfer bestellte. Für das Jahr 2022 bestellte sie diesen wieder.

## Leistungen

- 4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) festgehalten, dass die Leistungen der NÖ.Regional.GmbH – als Querschnittsmaterie – mannigfaltig ausgestaltet waren, weshalb Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationseinheiten des Landes nicht auszuschließen waren. Zudem waren zahlreiche – zum Teil niederschwellige – Aktivitäten und Initiativen bei der NÖ.Regional.GmbH angesiedelt. Von der Niederösterreichischen Landesregierung waren fünf Regierungsmitglieder für jeweils unterschiedliche Themenbereiche zuständig.

Der RH hatte dem Land Niederösterreich daher empfohlen, die NÖ.Regional.GmbH hinsichtlich potenzieller Straffungen der angebotenen Leistungen zu evaluieren, auch im Sinne einer Vermeidung von möglichen Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationen des Landes.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass die Empfehlung umgesetzt und eine Evaluierung im Zeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 durchgeführt worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass ein Unternehmensberater die Leistungen und Angebote der NÖ.Regional.GmbH im Hinblick auf eine potenzielle Straffung von Angeboten und die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationen des Landes evaluierte.

Laut Evaluierung war es aufgrund der Querschnittsthemen der NÖ.Regional.GmbH nicht auszuschließen, dass sich die Zuständigkeiten von Organisationen des Landes Niederösterreich und der NÖ.Regional.GmbH für die Themenbereiche Regionalentwicklung, Digitalisierung und Mobilität überlappten.

Daher sei es für die NÖ.Regional.GmbH notwendig, aktuelle Entwicklungen, neue Initiativen und Projekte zu beobachten und transparent auf mögliche Überschneidungen einzugehen, darauf hinzuweisen und – wenn sinnvoll – sie auch zu beseitigen. Auch dem beratenden Beirat der NÖ.Regional.GmbH komme in diesem Zusammenhang eine zentrale Rolle zu; dies um Doppelgleisigkeiten insbesondere auf Landesebene zu vermeiden und sich bei Themenschwerpunkten, Initiativen und Kampagnen abzusprechen.

Mit Gesellschaftsvertrag vom 30. Oktober 2023 gründeten die NÖ.Regional.GmbH und die Niederösterreichische Energie- und Umweltagentur GmbH mit einem Anteil von je 50 % die NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN<sup>1</sup>. Sie nahm mit 1. Jänner 2024 ihre operative Tätigkeit auf. Ihr Ziel war, die Angebote und Initiativen der beiden Muttergesellschaften für die Gemeinden in der neuen Beteiligung zu bündeln.

Bis zur Gründung der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN verantwortete die NÖ.Regional.GmbH sieben Geschäftsfelder. Mit der Gründung der neuen Gesellschaft wurden

- zwei Geschäftsfelder der NÖ.Regional.GmbH zugeordnet:
  - Mobilität und
  - EU-Kooperationen;
- und fünf Geschäftsfelder der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN:
  - Beteiligungsprozesse,
  - Ortskernbelebung und Digitalisierung,
  - demografische Entwicklung,
  - Gemeindekooperationen sowie
  - Freiwilligenwesen.

Von der Niederösterreichischen Landesregierung waren nunmehr zwei Regierungsmitglieder<sup>2</sup> – statt wie zur Zeit des Vorberichts fünf Regierungsmitglieder – für die NÖ.Regional.GmbH zuständig.

- 4.2 Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung um, indem es die Leistungen und Angebote der NÖ.Regional.GmbH im Hinblick auf eine potenzielle Straffung von Angeboten und die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationen des Landes evaluieren ließ. Die Gründung der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN mit Gesellschaftsvertrag vom 30. Oktober 2023 zielte darauf ab, die Angebote und Initiativen der beiden Muttergesellschaften – NÖ.Regional.GmbH und Niederösterreichische Energie- und Umweltagentur GmbH – für die Gemeinden zu bündeln. Weiters wurde die Zuständigkeit auf Regierungsebene von fünf auf zwei Mitglieder verringert.

<sup>1</sup> Die Gesellschaft wurde am 30. Oktober 2023 mit dem Firmennamen NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH gegründet. Am 14. November 2023 wurde der Firmenname auf NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN geändert.

<sup>2</sup> Landeshauptfrau-Stellvertreter Dr. Stephan Pernkopf, zuständig für Energie, Wissenschaft und Landwirtschaft, sowie Landeshauptfrau-Stellvertreter Udo Landbauer, MA, zuständig für Infrastruktur und Sport

## Organe

### Generalversammlung

- 5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 11) kritisch festgestellt, dass drei Mitglieder des beratenden Beirats nicht – wie im Gesellschaftsvertrag der NÖ.Regional.GmbH vorgesehen – von der Generalversammlung bestellt worden waren.

Der RH hatte der NÖ.Regional.GmbH daher empfohlen, alle zustimmungspflichtigen Geschäfte der Generalversammlung vorzulegen und die Beschlüsse ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bestellung von drei Mitgliedern des beratenden Beirats durch die Generalversammlung wäre ehestmöglich vorzunehmen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die NÖ.Regional.GmbH mitgeteilt, dass die Generalversammlung im März 2015 die Beiratsordnung beschlossen sowie acht Personen als Mitglieder für den Beirat bestätigt habe. Eine Person der Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung sowie eine Person der Abteilung Gemeinden sollten nachträglich bestätigt werden, was die Generalversammlung im Dezember 2020 einstimmig beschlossen habe. Damit seien zehn Personen für den Beirat durch die Generalversammlung bestätigt. Eine weitere, dritte Person zu bestätigen, sei nie vorgesehen gewesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Generalversammlung am 21. Dezember 2020 zwei weitere Beiratsmitglieder bestellt hatte. Über ein drittes Beiratsmitglied stimmte sie nicht mehr ab, weil die dafür vorgesehene Person die Abteilung im Amt der Niederösterreichischen Landesregierung gewechselt hatte. Mit März 2021 schieden zwei Beiratsmitglieder aus; die Generalversammlung bestellte am 29. März 2021 einstimmig zwei neue Mitglieder.

- 5.2 Die NÖ.Regional.GmbH setzte die Empfehlung um, indem die Generalversammlung am 21. Dezember 2020 die noch ausstehende Bestellung von Beiratsmitgliedern nachholte. Auch den Wechsel von zwei Beiratsmitgliedern im März 2021 beschloss die Generalversammlung am 29. März 2021 einstimmig.

## Aufsichtsrat

- 6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) kritisch festgestellt, dass – entgegen den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags der NÖ.Regional.GmbH – keine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat erlassen worden war. Auch wenn der Gesellschaftsvertrag selbst allgemeine Regelungen zum Aufsichtsrat enthalten hatte, hatten Regelungen zu Interessenkonflikten und Verschwiegenheitspflichten gefehlt.

Der RH hatte der NÖ.Regional.GmbH daher empfohlen, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat – wie im Gesellschaftsvertrag vorgesehen – zu erstellen sowie Regelungen zu Interessenkonflikten und Verschwiegenheitspflichten aufzunehmen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die NÖ.Regional.GmbH mitgeteilt, dass im September 2021 die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschlossen worden sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Aufsichtsrat am 27. September 2021 eine Geschäftsordnung einstimmig beschloss. Die Geschäftsordnung enthielt auch, wie vom RH empfohlen, Regelungen zu Interessenkonflikten und Verschwiegenheitspflichten.

- 6.2 Die NÖ.Regional.GmbH setzte die Empfehlung daher um.

## Beratender Beirat

- 7.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 13) kritisch festgehalten, dass die Sitzungen des beratenden Beirats nicht – wie in der Beiratsordnung festgelegt – mindestens alle sechs Monate stattgefunden hatten. Der Abstand zwischen den Beiratssitzungen hatte bis zu 22 Monate betragen.

Der RH hatte der NÖ.Regional.GmbH daher empfohlen, die Notwendigkeit des beratenden Beirats zu evaluieren. Für den Fall der Weiterführung sollte der beratende Beirat seinen zugeordneten Aufgaben verstärkt nachkommen. Weiters wären die Beiratssitzungen – wie in der Beiratsordnung festgelegt – mindestens alle sechs Monate abzuhalten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die NÖ.Regional.GmbH mitgeteilt, dass eine externe Evaluierung im Auftrag der Niederösterreichischen Landesregierung stattgefunden habe und eine Weiterführung des beratenden Beirats empfohlen worden sei. In den Jahren 2020 und 2021 hätten jeweils zwei Beiratssitzungen pro Jahr, im Jahr 2022 bisher eine Sitzung stattgefunden; die zweite Sitzung sei in der zweiten Jahreshälfte geplant.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass ein Unternehmensberater die Notwendigkeit des beratenden Beirats evaluierte, u.a. mit Fokus auf Aufgaben und Frequenz der Sitzungen. Der Unternehmensberater kam zum Ergebnis, dass sich die Büros der Mitglieder der Niederösterreichischen Landesregierung und die jeweiligen Ressorts verstärkt abstimmen sollten, und empfahl die Fortführung des beratenden Beirats sowie die Einhaltung der halbjährlichen Sitzungen.

Im Zeitraum 2020 bis 2023 fanden jährlich zwei Beiratssitzungen statt. Der in der Beiratsordnung festgelegte Abstand zwischen den einzelnen Beiratssitzungen von höchstens sechs Monaten wurde bei vier der acht Sitzungen nicht eingehalten. Der größte Abstand zwischen den Beiratssitzungen betrug zehn Monate.

- 7.2 Die NÖ.Regional.GmbH setzte die Empfehlung teilweise um. Sie ließ die Notwendigkeit des beratenden Beirats evaluieren und hielt in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils zwei Beiratssitzungen ab. Vier Beiratssitzungen fanden jedoch mehr als sechs Monate nach den vorangegangenen Beiratssitzungen statt.

[Der RH empfahl der NÖ.Regional.GmbH daher neuerlich, die Beiratssitzungen – wie in der Beiratsordnung festgelegt – mindestens alle sechs Monate abzuhalten.](#)

- 7.3 Die NÖ.Regional.GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung aufnehmen werde und in den entsprechenden Gremien erörtern sowie einer Lösung zuführen werde.

## Geschäftsführung

### Allgemeines

- 8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) kritisch darauf hingewiesen, dass in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH Bestimmungen zur Vertretungsregelung einer Alleingeschäftsführerin bzw. eines Alleingeschäftsführers sowie zu allfälligen Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten gefehlt hatten.

Er hatte der NÖ.Regional.GmbH daher empfohlen, in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung Vertretungsregelungen bei Abwesenheit – auch bei Alleingeschäftsführung – festzulegen sowie den Compliance-Bereich hinsichtlich allfälliger Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert am Bundes-Public Corporate Governance Kodex – zu regeln.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die NÖ.Regional.GmbH mitgeteilt, dass der Aufsichtsrat im September 2021 Ergänzungen für die Geschäftsordnung der Geschäftsführung zu Compliance und Interessenkonflikten beschlossen habe. Die

Vertretungsregelungen für die Geschäftsführung seien in der Geschäftsordnung ergänzt und im Juli 2022 vom Aufsichtsrat beschlossen worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im September 2021 die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH um Bestimmungen zu Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten ergänzt und vom Aufsichtsrat am 27. September 2021 sowie von der Generalversammlung am 4. Oktober 2021 einstimmig beschlossen wurde. Im Juni 2022 wurde diese Geschäftsordnung um Vertretungsregelungen bei längerer Abwesenheit einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers erweitert. Diese Änderung nahmen der Aufsichtsrat und die Generalversammlung in ihrer jeweiligen Sitzung am 20. Juni 2022 zur Kenntnis, beschlossen sie jedoch nicht.

- 8.2 Die NÖ.Regional.GmbH setzte die Empfehlung teilweise um: Die Generalversammlung beschloss eine Ergänzung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung um Bestimmungen zu Interessenkonflikten und Unvereinbarkeiten. Allerdings nahm die Generalversammlung die ergänzten Vertretungsregelungen bei längerer Abwesenheit einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers entgegen dem Gesellschaftsvertrag nur zur Kenntnis.

[Der RH empfahl der NÖ.Regional.GmbH, die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Vertretungsregelungen bei Abwesenheit einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers durch die Generalversammlung zu beschließen.](#)

- 8.3 Die NÖ.Regional.GmbH teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung aufnehmen und in den entsprechenden Gremien erörtern sowie einer Lösung zuführen werde.

## Stellenbesetzungsgesetz

- 9.1 (1) (a) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 15) im Zusammenhang mit der Ausschreibung und Bestellung der Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH Folgendes kritisch festgestellt:

- Anlässlich der Bestellung des Geschäftsführers im Jahr 2014 waren sein Name und die Namen der Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten, nicht – wie im Stellenbesetzungsgesetz<sup>3</sup> vorgesehen – veröffentlicht worden.
- Im Dezember 2019 war der Geschäftsführer ohne vorangegangene Ausschreibung und damit entgegen dem Stellenbesetzungsgesetz wiederbestellt worden; das Stellenbesetzungsgesetz sah für die Wiederbestellung von Mitgliedern des Leitungsgorgans von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des RH unterliegen, keine Ausnahme von der Verpflichtung vor, öffentlich auszuschreiben.

<sup>3</sup> BGBl. I 26/1998 i.d.g.F.

- Vor der Ausschreibung der beiden Geschäftsführerpositionen im April 2020 war kein Konzept für die Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche erstellt worden, anhand dessen die erforderlichen Qualifikationen bei der Suche geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten hätten berücksichtigt werden können.

Der RH hatte der NÖ.Regional.GmbH daher empfohlen,

- die Namen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten, gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz bei künftigen Geschäftsführerbestellungen – wie bereits 2020 – zu veröffentlichen,
- bei Bestellungen und Wiederbestellungen der Mitglieder der Geschäftsführung die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes – insbesondere die öffentliche Ausschreibung dieser Funktionen – einzuhalten, sowie
- bei der Bestellung mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung bereits vor einer Ausschreibung die Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche zu skizzieren.

(b) Der RH hatte außerdem in seinem Vorbericht (TZ 15) kritisch festgestellt, dass die mit Juni 2020 bestellte Geschäftsführerin der NÖ.Regional.GmbH zur Zeit ihrer Bestellung das in der Ausschreibung festgelegte wesentliche Kriterium der akademischen Ausbildung nicht erfüllte.

Er hatte dem Land Niederösterreich daher empfohlen, bei der Bestellung der Geschäftsführung die festgelegten Anforderungsprofile im Zuge des Auswahlverfahrens zu überprüfen und zu dokumentieren.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die NÖ.Regional.GmbH mitgeteilt, dass bis zum Juli 2022 keine Geschäftsführerbestellungen durchgeführt worden seien. Die Empfehlungen des RH würden jedoch bei einer zukünftigen Geschäftsführerbestellung umgesetzt werden.

(b) Das Land Niederösterreich hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Empfehlung des RH umgesetzt werde. Bislang seien aber keine Stellenbesetzungen durchgeführt worden; die in der Ausschreibung möglicherweise missverständliche Formulierung des Anforderungskriteriums werde bei der nächsten Ausschreibung angepasst.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Oktober 2023 gemeinsam mit der Geschäftsführung der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN (TZ 4) auch die Funktion einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers der NÖ.Regional.GmbH ausgeschrieben wurde.

Die gemeinsame Ausschreibung der Geschäftsführung der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN und der NÖ.Regional.GmbH wurde entsprechend dem Stellenbesetzungsgesetz in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes veröffentlicht – ab 1. Juli 2023 erfolgten Veröffentlichungen nicht mehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, sondern online auf dieser Plattform – und zusätzlich in einer bundesweit verbreiteten Tageszeitung.

Die Aufteilung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche auf mehrere Geschäftsführungsmitglieder wurde bei der Ausschreibung der Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH berücksichtigt.

Der Alleingeschäftsführer der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN wurde mit 1. Jänner 2024 bestellt. Mit Wirkung vom 1. April 2024 bestellte die Generalversammlung diesen Alleingeschäftsführer auch zum Geschäftsführer der NÖ.Regional.GmbH<sup>4</sup>, nachdem der bisherige Geschäftsführer mit 31. März 2024 in Pension gegangen war.

Im überprüften Zeitraum 2020 bis 2023 wurde kein Mitglied der Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH bestellt oder wiederbestellt. Daher war auch keine Veröffentlichung des Namens der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sowie der Namen der Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt hatten, erforderlich. Das Land Niederösterreich teilte dem RH mit, dass eine gemeinsame Veröffentlichung für beide Gesellschaften nach der Ernennung zum Geschäftsführer der NÖ.Regional.GmbH geplant sei.

(b) In der Stellenausschreibung für die Geschäftsführung der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN sowie der NÖ.Regional.GmbH waren elf wesentliche Anforderungen aufgelistet. Eine Hearingkommission beurteilte eine Bewerberin und einen Bewerber. Laut schriftlicher Auskunft des Landes Niederösterreich sei die Erfüllung der an die Bewerberinnen und Bewerber gestellten Anforderungen in zwei Stufen geprüft worden: in Stufe 1 durch externe Berater und in Stufe 2 durch die Hearingkommission. Aus den dem RH übermittelten Unterlagen – Berichte der Vorgespräche und Hearings – war nicht ersichtlich, ob und inwiefern die wesentlichen Anforderungskriterien geprüft und bei der Beurteilung berücksichtigt wurden. Nach dem Ende der Gebarungüberprüfung übermittelte das Land Niederösterreich auf nochmalige Nachfrage des RH eine nachträglich im April 2024 erstellte Dokumentation der Beurteilung anhand der Anforderungskriterien.

- 9.2 (a) Für die Empfehlung, bei Geschäftsführerbestellungen die Namen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie jener Personen, die an der Entscheidung

---

<sup>4</sup> Der Geschäftsführer der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN war sohin mit Wirkung 1. April 2024 in Personalunion einer von zwei Geschäftsführern der NÖ.Regional.GmbH.



über die Besetzung mitwirkten, zu veröffentlichen, lag im überprüften Zeitraum 2020 bis 2023 kein Anwendungsfall vor.

Die NÖ.Regional.GmbH setzte die Empfehlungen um, bei Geschäftsführerbestellungen die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes zur Ausschreibung einzuhalten und die Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche bereits vor der Ausschreibung festzulegen. Sie schrieb die Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH öffentlich aus und sie hatte zuvor die fachlichen Schwerpunkte der auszuschreibenden Funktion festgelegt. Die Generalversammlung der NÖ.Regional.GmbH bestellte den Geschäftsführer der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN mit 1. April 2024 auch zum Geschäftsführer der NÖ.Regional.GmbH.

(b) Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung zur Prüfung der Anforderungsprofile teilweise um. Zwar gab das Land dem RH gegenüber an, die Anforderungsprofile für die Geschäftsführung geprüft zu haben, eine entsprechende Dokumentation erstellte das Land Niederösterreich jedoch erst auf nochmalige Nachfrage des RH nach Ende der Gebarungsüberprüfung.

[Der RH empfahl dem Land Niederösterreich daher, bei der Bestellung der Geschäftsführung die Einhaltung der festgelegten Anforderungsprofile im Zuge des Auswahlverfahrens zu überprüfen und zeitnah zu dokumentieren.](#)

- 9.3 Das Land Niederösterreich teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung zur Kenntnis nehme.

## Geschäftsführerverträge

- 10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16) kritisiert, dass in den Geschäftsführerverträgen der NÖ.Regional.GmbH einige Bestimmungen nicht eindeutig formuliert waren.

Er hatte der NÖ.Regional.GmbH daher empfohlen, die Geschäftsführerverträge im Einklang mit den Standards der Bundes-Vertragsschablonenverordnung<sup>5</sup> auszugestalten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, dass im Zeitraum September 2021 bis Juli 2022 kein Geschäftsführer für die NÖ.Regional.GmbH bestellt worden sei. Es nehme die Empfehlung des RH zur Kenntnis und werde sie bei einer zukünftigen Geschäftsführerbestellung umsetzen. Kernelemente der Bundes-Vertragsschablonenverordnung seien schon bisher im Land Niederöster-

<sup>5</sup> BGBl. II 254/1998 i.d.g.F.

reich angewandt worden; es handle sich für das Land Niederösterreich dabei um eine „Kann-Bestimmung“.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Oktober 2023 die Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH und die Geschäftsführung der NÖ Dorf- und Stadterneuerung GmbH DORN gemeinsam ausgeschrieben wurden (TZ 9). Da die Generalversammlung der NÖ.Regional.GmbH den aus der Ausschreibung hervorgegangenen neuen Geschäftsführer der NÖ.Regional.GmbH mit Wirkung vom 1. April 2024 bestellte, lag im überprüften Zeitraum kein neuer Geschäftsführervertrag vor.

- 10.2 Für die Empfehlung, die Geschäftsführerverträge der NÖ.Regional.GmbH im Einklang mit den Standards der Bundes-Vertragsschablonenverordnung auszugestalten, lag im überprüften Zeitraum kein Anwendungsfall vor.

## Personalüberlassung

- 11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 18) kritisiert, dass mit der Überlassung von Personal der NÖ.Regional.GmbH an das Land Niederösterreich „graue“ Planstellen geschaffen worden waren, die nicht in dem vom Landtag genehmigten Dienstpostenplan enthalten waren. Damit war die Steuerungsfunktion des Dienstpostenplans des Landes eingeschränkt. Die Personalaufwendungen für diese Bediensteten waren im Rechnungsabschluss des Landes Niederösterreich als Sachaufwand ausgewiesen.

Der RH hatte dem Land Niederösterreich daher empfohlen, im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung die Erhöhung des Personalstands durch Überlassungsverträge zu vermeiden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Land Niederösterreich mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben, indem der Vertrag mit einer überlassenen Mitarbeiterin, die in Pension gehen werde, bei der NÖ.Regional.GmbH auslaufen werde. Zwei weitere Beschäftigte mit Überlassungsverträgen habe das Land Niederösterreich als Landesbedienstete auf bestehende Dienstposten aufgenommen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die NÖ.Regional.GmbH dem Amt der Niederösterreichischen Landesregierung (Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten) mit Ende 2023 keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mehr überließ. Zwei Mitarbeiterinnen wurden im Juli 2021 bzw. August 2021 in den niederösterreichischen Landesdienst übernommen, die verbliebene Mitarbeiterin mit einem Überlassungsvertrag und die NÖ.Regional.GmbH lösten das Dienstverhältnis anlässlich ihrer Pensionierung einvernehmlich mit Ende 2023 auf.

- 11.2 Das Land Niederösterreich setzte die Empfehlung um, indem es zwei mit Überlassungsverträgen bei der NÖ.Regional.GmbH beschäftigte Mitarbeiterinnen in den niederösterreichischen Landesdienst übernahm und das Dienstverhältnis zwischen der NÖ.Regional.GmbH und der dritten Mitarbeiterin, für die ein Überlassungsvertrag bestand, anlässlich ihrer Pensionierung einvernehmlich aufgelöst wurde.

## Internes Kontrollsystem und Compliance

### Risikoanalyse

- 12.1 (1) Laut den Feststellungen im Vorbericht (TZ 19) hatte die NÖ.Regional.GmbH über keine Risikoanalyse ihrer wesentlichen Tätigkeiten verfügt.

Der RH hatte der NÖ.Regional.GmbH daher empfohlen, für sämtliche relevanten Risikobereiche schriftliche Risikoanalysen zu erstellen und ein Risikomanagementsystem zur Abdeckung der kritischen Risiken zu implementieren, um die für die NÖ.Regional.GmbH relevanten Risiken zu vermeiden bzw. deren Auswirkungen zu minimieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die NÖ.Regional.GmbH mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die NÖ.Regional.GmbH 105 interne Prozesse identifizierte und für 92 davon Einzelrisikobewertungen durchführte. Bei diesen beurteilte sie u.a. das Risiko und die Eintrittswahrscheinlichkeit und sie schätzte das Schadensausmaß ab. Weiters legte sie Kontrollschritte, Zuständigkeiten und Maßnahmen bei Prozessabweichungen für die einzelnen Prozesse fest. Bei einer stichprobenartigen Überprüfung stellte der RH fest, dass dabei relevante Risikobereiche, z.B. Auftragsvergaben von externen Dienstleistungen, Rechnungseingang oder Mitarbeiterneueinstellungen, umfasst waren.

- 12.2 Die NÖ.Regional.GmbH setzte die Empfehlung um, indem sie für 92 ihrer 105 identifizierten internen Prozesse schriftliche Risikoanalysen durchführte. Diese umfassten auch relevante Risikobereiche wie Auftragsvergaben von externen Dienstleistungen, den Rechnungseingang oder Mitarbeiterneueinstellungen. Der RH merkte an, dass daraus keine Aussage über die tatsächliche Wirksamkeit der in der Folge vorgesehenen Maßnahmen ableitbar war.

## Regelungen zum Internen Kontrollsystem

### Prozessdokumentation

- 13.1 (1) In der NÖ.Regional.GmbH waren zur Zeit der Vorprüfung kein systematischer Ansatz und keine Gesamtdarstellung des Internen Kontrollsystems vorgelegen. Insbesondere hatten detaillierte Prozessbeschreibungen und teilweise das Bewusstsein für mögliche mit der Leistungserbringung verbundene Risiken gefehlt.

Der RH hatte der NÖ.Regional.GmbH daher im Vorbericht (TZ 20) empfohlen, Prozessbeschreibungen mit entsprechenden Kontrollelementen für alle wesentlichen Abläufe zu erarbeiten, darauf aufbauend die Risiken zu identifizieren, zu bewerten und den weiteren Umgang mit Risiken (Maßnahmensetzung, Risikotragung) festzulegen. Die vorgesehenen Kontrollschritte wären durchzuführen und zu dokumentieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die NÖ.Regional.GmbH mitgeteilt, dass für alle wesentlichen Prozesse Prozessbeschreibungen mit entsprechenden Kontrollschritten erarbeitet und im Organisationshandbuch schriftlich festgehalten worden seien.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die NÖ.Regional.GmbH für sämtliche ihrer 105 identifizierten internen Prozesse Ablaufbeschreibungen in Form von grafischen Darstellungen erarbeitete – ergänzt um die Verantwortlichkeiten für die Durchführung und Entscheidung sowie um Erläuterungen zu den einzelnen Prozessschritten. Diese Prozessdarstellungen dienten in weiterer Folge zur Risikoanalyse der einzelnen Prozesse (TZ 12). Die jeweiligen Fachbereichsverantwortlichen verpflichteten sich, die Ablaufbeschreibungen in ihrem Bereich vollinhaltlich anzuwenden.

Der RH stellte für in einer Stichprobe ausgewählte Fälle fest, dass für die Prozesse

- Eingangsrechnung sowie
- Einladung und Protokollierung der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Generalversammlung

die vorgesehenen Kontrollschritte (z.B. Vier-Augen-Prinzip) und die Dokumentation eingehalten wurden.

- 13.2 Die NÖ.Regional.GmbH setzte die Empfehlung um, indem sie für sämtliche ihrer 105 identifizierten internen Prozesse Ablaufbeschreibungen mit entsprechenden Kontrollschritten erarbeitete und darauf aufbauend Risiken identifizierte und bewertete (TZ 12). Bei den vom RH überprüften Fällen hielt die NÖ.Regional.GmbH die vorgesehenen Kontrollschritte und die Dokumentation ein.

## Beschaffungen

- 14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22) kritisch festgestellt, dass die NÖ.Regional.GmbH nur in vier von zehn überprüften Fällen ihre internen Vorgaben, für Anschaffungen über 500 EUR drei schriftliche Angebote einzuholen, eingehalten hatte.

Der RH hatte der NÖ.Regional.GmbH daher empfohlen, die eigenen Vorgaben zur Einholung von drei schriftlichen Angeboten bei Direktvergaben über 500 EUR einzuhalten.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die NÖ.Regional.GmbH mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die NÖ.Regional.GmbH die internen Vorgaben überarbeitet hatte:

- Ab einem Betrag von 3.000 EUR waren nunmehr drei schriftliche Angebote einzuholen,
- zwischen 1.500 EUR und 3.000 EUR zwei schriftliche Angebote.
- Bei Direktvergaben bis 1.500 EUR genügte die Prüfung der Preisangemessenheit durch mündliche Abfrage bei anderen Anbietern.

Bei fünf stichprobenartig überprüften Fällen stellte der RH fest, dass die NÖ.Regional.GmbH in allen Fällen – auch unter 3.000 EUR – jeweils drei schriftliche Angebote eingeholt hatte.

- 14.2 Die NÖ.Regional.GmbH setzte die Empfehlung dahingehend um, dass sie ihre internen Regelungen anpasste und bei den überprüften Fällen die vorgegebene Mindestanzahl an Angeboten einholte.

## Compliance-Management-System

- 15.1 (1) Wie der RH in seinem Vorbericht (TZ 23) festgehalten hatte, verfügte die NÖ.Regional.GmbH zwar über einzelne Regelungen im Bereich Compliance-Management-System, ein umfassendes Regelwerk hatte jedoch gefehlt. Darüber hinaus waren die Regelungen nicht in einem zentralen, sondern in unterschiedlichen Dokumenten enthalten, dem Organisationshandbuch und den Dienstverträgen. Der RH hatte weiters kritisiert, dass Schulungen im Bereich Compliance nicht nachvollziehbar dokumentiert waren.

Er hatte der NÖ.Regional.GmbH daher empfohlen,

- die Regelungen im Bereich des Compliance-Management-Systems umfassend zu evaluieren,
- die vorhandenen Regelungen zu erweitern und in einem zentralen Dokument – z.B. in Form eines Verhaltenskodex – zusammenzufassen sowie
- Schulungen im Bereich der Compliance regelmäßig durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die NÖ.Regional.GmbH mitgeteilt, dass der Aufsichtsrat im September 2021 die Compliance-Richtlinie für die NÖ.Regional.GmbH beschlossen habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die NÖ.Regional.GmbH im September 2021 erstmals eine umfassende Compliance-Richtlinie erstellte, die – im Vergleich zum überprüften Zeitraum des Vorberichts – zusätzliche Themen regelte, z.B. Umgang mit Interessenkonflikten, Umgang mit Vorteilen, Vortragstätigkeiten. Der Aufsichtsrat beschloss die Compliance-Richtlinie am 27. September 2021 einstimmig.

Die NÖ.Regional.GmbH brachte die Compliance-Richtlinie im Rahmen ihres „MitarbeiterInnentages“ im Oktober 2021 dem überwiegenden Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kenntnis. Sechs weitere Personen, die am MitarbeiterInnentag verhindert waren, erhielten die Informationen bei einer Online-Schulung im November 2021. Ab 2022 war in den Mitarbeitergesprächen auf die Compliance-Richtlinie hinzuweisen. Für alle neu eintretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde Compliance im Rahmen eines Onboarding-Prozesses behandelt.

- 15.2 Die NÖ.Regional.GmbH setzte die Empfehlung, Regelungen im Bereich des Compliance-Management-Systems zu evaluieren und in einem zentralen Dokument zusammenzufassen, um. Sie erstellte die Compliance-Richtlinie im September 2021.

Auch die Empfehlung zu Schulungen im Bereich Compliance setzte die NÖ.Regional.GmbH um. Sie schulte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Compliance-Richtlinie im Rahmen des MitarbeiterInnentages 2021, informierte die an der Veranstaltung verhinderten Personen im Zuge einer Online-Veranstaltung und sah eine wiederkehrende Behandlung der Compliance-Richtlinie in den Mitarbeitergesprächen vor.

## Schlussempfehlungen

- 16 Der RH stellte fest, dass
- das Land Niederösterreich von vier überprüften Empfehlungen drei umsetzte und eine teilweise umsetzte,
  - die NÖ.Regional.GmbH von 14 überprüften Empfehlungen zehn umsetzte und zwei teilweise umsetzte. Für zwei Empfehlungen gab es keinen Anwendungsfall.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Niederösterreich 2021/8	
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad
<b>Land Niederösterreich</b>				
2	Die mit der Gründung der NÖ.Regional.GmbH verbundenen Einsparungsziele sollten – insbesondere vor dem Hintergrund der beabsichtigten Weiterentwicklung der Gesellschaft und der Bestellung einer zweiten Geschäftsführerin – evaluiert werden.	umgesetzt	2	umgesetzt
10	Die NÖ.Regional.GmbH sollte hinsichtlich potenzieller Straffungen der angebotenen Leistungen evaluiert werden, auch im Sinne einer Vermeidung von möglichen Doppelgleisigkeiten mit anderen Organisationen des Landes.	umgesetzt	4	umgesetzt
15	Bei der Bestellung der Geschäftsführung wären die festgelegten Anforderungsprofile im Zuge des Auswahlverfahrens zu überprüfen und zu dokumentieren.	zugessagt	9	teilweise umgesetzt
18	Im Sinne einer transparenten Budgetierung und Verrechnung wäre die Erhöhung des Personalstands durch Überlassungsverträge zu vermeiden.	umgesetzt	11	umgesetzt
<b>NÖ.Regional.GmbH</b>				
6	Auch wenn es sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Wirtschaftsprüfer um eine freiwillige Prüfung handelte, sollte der Wirtschaftsprüfer in regelmäßigen Abständen gewechselt werden.	umgesetzt	3	umgesetzt
11	Alle zustimmungspflichtigen Geschäfte wären der Generalversammlung vorzulegen und die Beschlüsse wären ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Bestellung von drei Mitgliedern des beratenden Beirats durch die Generalversammlung wäre ehestmöglich vorzunehmen.	umgesetzt	5	umgesetzt
12	Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wäre – wie im Gesellschaftsvertrag der NÖ.Regional.GmbH vorgesehen – zu erstellen sowie Regelungen in Bezug auf Interessenkonflikte und Verschwiegenheitspflichten aufzunehmen.	umgesetzt	6	umgesetzt
13	Die Notwendigkeit des beratenden Beirats wäre zu evaluieren. Für den Fall der Weiterführung sollte der beratende Beirat seinen zugeordneten Aufgaben verstärkt nachkommen. Weiters wären die Beiratssitzungen – wie in der Beiratsordnung festgelegt – mindestens alle sechs Monate abzuhalten.	umgesetzt	7	teilweise umgesetzt



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts			Reihe Niederösterreich 2021/8	
Vorbericht		Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad
14	In der Geschäftsordnung der Geschäftsführung wären Vertretungsregelungen bei Abwesenheit – auch bei Alleingeschäftsführung – festzulegen sowie der Compliance-Bereich hinsichtlich allfälliger Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten – orientiert am Bundes-Public Corporate Governance Kodex – zu regeln.	umgesetzt	8	teilweise umgesetzt
15	Die Namen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie jener Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitwirkten, wären gemäß dem Stellenbesetzungsgesetz bei künftigen Geschäftsführerbestellungen zu veröffentlichen.	zugesagt	9	kein Anwendungsfall
15	Bei Bestellungen und Wiederbestellungen der Mitglieder der Geschäftsführung wären die Vorgaben des Stellenbesetzungsgesetzes – insbesondere die öffentliche Ausschreibung dieser Funktionen – einzuhalten.	zugesagt	9	umgesetzt
15	Bei der Bestellung mehrerer Mitglieder der Geschäftsführung wären bereits vor einer Ausschreibung die Aufgabenteilung und Verantwortungsbereiche zu skizzieren.	zugesagt	9	umgesetzt
16	Die Geschäftsführerverträge wären im Einklang mit den Standards der Bundes-Vertragsschablonenverordnung auszugestalten.	zugesagt	10	kein Anwendungsfall
19	Für sämtliche relevanten Risikobereiche wären schriftliche Risikoanalysen zu erstellen und ein Risikomanagementsystem zur Abdeckung der kritischen Risiken zu implementieren.	umgesetzt	12	umgesetzt
20	Prozessbeschreibungen mit entsprechenden Kontrollelementen für alle wesentlichen Abläufe wären zu erarbeiten, darauf aufbauend wären die Risiken zu identifizieren, zu bewerten und der weitere Umgang mit Risiken (Maßnahmensetzung, Risikotragung) festzulegen. Die vorgesehenen Kontrollschritte wären durchzuführen und zu dokumentieren.	umgesetzt	13	umgesetzt
22	Die eigenen Vorgaben zur Einholung von drei schriftlichen Angeboten bei Direktvergaben über 500 EUR wären einzuhalten.	umgesetzt	14	umgesetzt
23	Die Regelungen im Bereich des Compliance-Management-Systems wären umfassend zu evaluieren, die vorhandenen Regelungen hinsichtlich fehlender Regelungen zu erweitern und in einem zentralen Dokument – z.B. in Form eines Verhaltenskodex – zusammenzufassen.	umgesetzt	15	umgesetzt
23	Im Bereich Compliance wären Schulungen regelmäßig durchzuführen und nachvollziehbar zu dokumentieren.	umgesetzt	15	umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

## Land Niederösterreich

- (1) Bei Bestellungen der Geschäftsführung der NÖ.Regional.GmbH wäre die Einhaltung der festgelegten Anforderungsprofile im Zuge des Auswahlverfahrens zu überprüfen und zeitnah zu dokumentieren. (TZ 9)

## NÖ.Regional.GmbH

- (2) Die Beiratssitzungen wären – wie in der Beiratsordnung festgelegt – mindestens alle sechs Monate abzuhalten. (TZ 7)
- (3) Die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung vorgesehenen Vertretungsregelungen bei Abwesenheit einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers wären durch die Generalversammlung zu beschließen. (TZ 8)



**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im September 2024

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

## Anhang

### Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

#### NÖ.Regional.GmbH

##### Aufsichtsrat

###### Vorsitz

Karl Moser CSE

(16. Oktober 2017 bis 22. Dezember 2021)

**DI Johannes Pressl**

(seit 22. Dezember 2021)

###### Stellvertretung

**Rupert Dworak**

(seit 6. November 2014)

##### Geschäftsführung

DI Walter Kirchler

(1. Jänner 2015 bis 31. März 2024)

**Christine Schneider**

(seit 16. Juni 2020)

**Martin Ruhrhofer BA**

(seit 1. April 2024)







R  
—  
H

